

# Amts = Blatt



## zur Laibacher Zeitung.

Nr. 130. Donnerstag den 29. October 1846.

### Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1704. (3) Nr. 25224.

*Currerende des k. k. illyr. Gouverniums. — Frühere Entlassung bezüglich Begünstigung der längere Zeit dienenden Landwehrmannschaft. — Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September 1846 eine frühere Entlassung bezüglich Begünstigung der längere Zeit dienenden Landwehrmannschaft mit Ende October 1846 nach folgenden Bestimmungen Allergnädigst zu genehmigen geruhet: 1) Alle als ausgediente vierzehnjährige Capitulanten in die zweiten Landwehr - Bataillone eingereichten Landwehrmänner sind mit Ende October 1846 mit Abschied zu entlassen. — 2) Alle landwehrpflichtigen Soldaten, welche im verflossenen Solarjahre ihre vierzehnjährige Capitulation vollstrecken, und mit Ende October 1845 aus dem Militär entlassen worden sind, werden der Einreihung in die zweiten Landwehr - Bataillone hiemit enthoben, und sind daher mit Ende October 1846 mit Abschied zu entlassen. — 3) Alle aus der Bevölkerung zu den ersten Landwehr - Bataillons gestellten Landwehrmänner, welche bis Ende December 1845 bereits dreizehn Jahre oder darüber dienten, und von die der activen Landwehr Eingereichten, bei der diesjährigen Landwehr - Ergänzung in die aufgelösten dritten Divisionen der ersten Landwehr - Bataillons zu übersehen wären, sind gleichfalls mit Ende October 1846 gänzlich zu entlassen. — 4) Alle landwehrpflichtigen Capitulanten, welche mit Ende October 1845 nach einer vollstreckten dreizehnjährigen Dienstzeit aus dem Militär entlassen worden sind, und welche im Falle ihrer Eignung für die ersten Landwehr - Bataillons in die aufgelösten 3. Di-*

sionen hätten eingereicht werden sollen, sind bei der diesjährigen Ergänzung der Landwehr durchaus nur zu den zweiten Bataillons zu classificiren. Dagegen sind die nach vollstreckter zwöljahriger Dienstzeit mit Ende October 1845 aus dem Militär entlassenen landwehrpflichtigen Soldaten, insoferne sie die Eigenschaften für die ersten Landwehr-Bataillons besitzen, bei der diesjährigen Ergänzung der Landwehr in die aufgelösten 3. Divisionen einzureihen. — 5) Die aus der Bevölkerung zu den ersten Landwehr-Bataillons gestellten Landwehrmänner, welche bis Ende December 1845 bereits zwölf Jahre oder darüber dienten, sind bei der heutigen Ergänzung der Landwehr in deren zweiten Bataillone zu übersehen. Darunter sind jene begriffen, welche in die aufgelösten 3. Divisionen der ersten Landwehr-Bataillons hätten übersezt werden sollen. — 6) Alle noch dienenden landwehrpflichtigen Soldaten, welche mit Ende October 1846 nach einer vollstreckten zwöljahrigen Dienstzeit aus dem Militär werden entlassen werden, sind, insoferne sie bei der nächstjährigen Landwehrergänzung ihrer Eigenschaften nach für die ersten Landwehr - Bataillons classificirt werden sollten, durchaus nur in die aufgelösten 3. Divisionen einzureihen, so wie dahin auch alle aus der Bevölkerung gestellten, in der activen Landwehr bis Ende December 1846 bereits zwölf Jahre oder darüber dienenden Landwehrmänner zu übersehen. — Dagegen sind 7) jene noch dienenden landwehrpflichtigen Capitulanten, welche mit Ende October 1846 nach einer vollstreckten eilfährigen Dienstzeit zur früheren Militärentlassung kommen, bei der nächstjährigen Landwehr-Ergänzung nach den bestehenden Vorschriften zu classificiren und einzureihen. — Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 7. October 1846,

3. 33469, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. 3. 1664. (3)

— Laibach am 13. October 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloissnigg,  
k. k. Gubernialrath.

Nr. 567.

K u n d m a c h u n g  
betreffend die Wiederbesetzung eines krainisch-  
ständ. Stiftungspolzes in der Wiener-Neu-  
städter Milit. Academie. — An der Wiener-  
Neustädter Milit. Academie ist ein krainisch-  
ständ. Stiftungspolz, in Erledigung gekom-  
men. Es werden demnach diejenigen, die sich  
um einen solchen Stiftungspolz bewerben wol-  
len, bis Ende dieses Monats ihre Gesuche  
bei dieser ständisch-verordneten Stelle einzu-  
reichen und sich über nachfolgende Eigenschaf-  
ten auszuweisen haben und zwar: a. über das  
Lebensalter von 10 — 12 Jahren mit dem  
Taufscheine. — Da die Söblinge in der 2ten  
Hälften des Monats September in gedachter Acad-  
emie eintreffen sollen, so wird die Einreichung  
oder Ueberschreitung des für die Aufnahme  
in das Institut bestimmten Normalalters,  
wie es sich zu jenem für den Eintritt in die  
Academie festgesetzten Zeitpunkte ergeben wird,  
berücksichtigt werden. — b. Über die mit güt-  
iger Erfolge zurückgelegten deutschen Schuln  
oder allenfalls weiteren Studien und unadel-  
hafte Moralität, mit den Schul- oder Stu-  
dienzeugnissen der letztvorflössenen zwei Semester.  
— c. Über gute Gesundheit, dann überstandene  
natürliche oder geimpfte Blattern, mit dem  
ärztlichen Beignisse, und endlich noch ins-  
besondere d. über die physische Tauglichkeit  
zur Aufnahme in die Militär-Academie mit  
dem von einem Stabs- oder Regimentsarzte  
ausgestellten Certificate. — Übrigens wird  
bemerkt, daß bei gänzlicher Ermanglung ges-  
eigner adelicher Competenten, auch unades-  
liche Söhne solcher Väter, die im Militär  
gedient, oder Söhne unadelicher verdienstvol-  
ler Civilbeamten, welche jedoch geborene Lanz-  
deskinder seyn müssen, in Vorschlag gebracht  
werden können. — Von der ständ. Verordne-  
ten Stelle. Laibach am 12. October 1846.

3. 1717. (2) Nr. 10067jXVI.

K u n d m a c h u n g.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Cameral-Herrschaft Adelsberg wird hiermit bekannt gemacht, daß die Wiederverpachtung des Buchenschwammklaubrechtes in den zur Staats herrschaft Adelsberg gehörigen Waldungen am 16. November 1846 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Amtskanzlei auf 6 nacheinander folgende Jahre, d. i. vom 1. Juni 1847 bis letzten Mai 1853, im öffentlichen Versteigerungswege statt finden werde, und daß die diesjährigen Pachtbedingungen während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in der Amtskanzlei der Staats herrschaft Adelsberg eingesehen werden können. — k. k. Verwaltungsamte der Staats herrschaft Adelsberg am 13. October 1846.

3. 1713. (2) Nr. 10017jXVI.

E d i c t.

Von dem Verwaltungsamte der Staats-  
herrschaft Adelsberg wird hiermit bekannt ge-  
macht, daß in Folge Bewilligung der löblichen  
k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach, am  
31. October l. J., Vormittags von 9 bis 12  
Uhr, in der Amtskanzlei der k. k. Staats herrschaft  
Adelsberg eine neuerliche Minuendo - Elicitation  
über die Beistellung, nämlich Erzeugung, Zu-  
fuhr, Zersägung, Spaltung und Aufschlichtung  
von beiläufig 377 niederösterr. Klaftern harten  
Brennholzes aus der herrschaftlichen Waldung  
Favornig für das Militär - Jahr 1847, d. i.  
vom 1. November 1846 bis hin 1847, statt  
finden wird, wozu die Unternehmungslustigen  
mit dem eingeladen werden, daß der Ausrufss-  
preis auf 3 fl. 30 kr. pr. Klafter festgesetzt  
sey, und die Holzlieferung in der Art zu ge-  
schehen haben werde, daß in den Wintermona-  
ten stets ein Vorraht von 30 Klaftern, und in  
den Sommermonaten jener von 22 Klaftern  
im Schloßhofe vorhanden sey. — Die übrigen  
Bedingungen stehen täglich während der Amts-  
stunden zu Federmanns Einsicht bereit. — k. k.  
Verwaltungsamte Adelsberg am 14. October 1846.

3. 1700. (3)

G y m n a s i a l - K u n d m a c h u n g.

Da vermög des h. Hofdecretes vom 4.  
April 1827, 3. 1640, Niemand als Instructor  
für öffentliche Gymnasialschüler anerkannt wer-  
den darf, der nicht mit einem von dem Prä-  
fekte eines öffentlichen Gymnasiums ausgefertig-  
ten Lehrfähigkeitszeugnisse versehen ist, so haben  
sich jene Individuen, welche öffentlich studierende  
Schüler des hierortigen Gymnasiums unterrich-  
ten wollen, der vorschriftmäßigen Prüfung zu  
unterziehen, welche am hiesigen academischen

Gymnasium am 5. November l. J. abgehalten werden wird, zu welcher aber nur jene zugelassen werden, welche sich vorher bei dem Präfekte mit Studienzeugnissen ausgewiesen haben, aus denen zu ersehen ist, daß sie aus allen Lehrgegenständen der Gymnasialklassen wenigstens durchaus die erste Fortgangs-, in Rücksicht der Sitten aber eine noch empfehlendere Classe verdient haben. — K. K. Landes-Gymnasialstudien-Direction. Laibach den 20. October 1846.

## Vermischte Verlautbarungen.

S. 1707. (2) Nr. 2699. E d i c t.

Bon dem k. k. vereinten Bezirksgerichte Egg u. Kreutberg wird hiemit dem Gregor, dem Michael u. der Ursula Reznik und ihren unbekannten Erben erinnert: Es habe wider sie Jacob Reznik von Hrastin die Klage auf Verjährung der, zu ihren Gunsten auf der, dem Religionssonds - Gute Bischofslack sub Urb. Nr. 73 eindienenden Ganzhube, aus dem Heirathsbrief ddo. 6. Nov. 1788, intabl. 7. Sept. 1792, u. aus drei an die Waisencasse des Staatsgutes Lek lautenden Obligationen ddo. 4. December 1794, intabl. 5. December 1794, à pr. 200 fl. haftenden Salzposten angebracht und um richterliche Entscheidung gebeten, worüber die Tagssatzung auf den 15. Jänner 1847 anberaumt worden ist. Da der Aufenthaltsort der Gesagten und ihrer Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und sie aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Gregor Igliz von Prevoje zum Curator bestellt, mit welchem dieser Gegenstand nach der bei diesem Gerichte geltenden Gerichtsordnung entschieden werden wird. Dies wird ihnen erinnert, daß sie entweder selbst erscheinen, oder dem Curator ihre Behelfe aushändigen, oder einen andern Vertreter sich bestellen, da sie sich die aus ihrer Versäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 20. September 1846.

S. 1705. (2) Nr. 3138. E d i c t.

Bon dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg wird fund gemacht: Es habe über Anlangen des Anton Burger, senior, von Adelsberg, in die executive Feilbietung der, dem Jos. Lentzeg von Adelsberg gehörigen, auf 1752 fl. 55 kr. C. M. gerichtlich geschätzten, zur k. k. Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 28 dienstbaren 1½ Hube sub Haus-Nr. 105 zu Adelsberg, wegen schuldigen 123 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Termine, als: den ersten auf den 24. November, den zweiten auf den 25. December d. J., und den dritten auf den 25. Jänner 1847, jedesmal um 10 Uhr Vormittag, im Orte des Exequitzen, mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungssatzung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Eicitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsständen hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 12. October 1846.

S. 1706. (3) Nr. 5186. E d i c t.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Anlangen des Anton Smerekar von Laibach, de praes. 25. d. M. Nr. 4192, in die executive Veräußerung des, zum Verlaß des sel. Anton Wellisch gelöri-gen, zum Stadtmaistrat Laibach sub Mappa- Nr. 253, dann Reci. Nr. 240 unterstehenden Waldan-theiles zu Waitsch, wegen schuldiger 79 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu unter Einem die gesetzlichen Termine auf den 22. October, 23. November und 24. December l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Waitsch mit dem Anhange anberaumt, daß bei der ersten und zweiten Feilbietungs-satzung solcher nur um den gerichtlich erhobenen SchätzungsWerth pr. 588 fl. 45 kr. M. M. oder darüber, bei der dritten und letzten aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Wovon die Kauflustigen mit dem Anhange zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Eicitations-bedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsständen hier einsehen können, und daß jeder Eicitant noch vor Eröffnung der Eicitation ein Vaduum pr. 60 fl. M. M. zu Handen der Eicitations-Commission zu erlegen haben wird.

Laibach am 28. August 1846.  
Anmerkung: Nachdem zur ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur zweiten geschritten.

Laibach am 22. October 1846.

S. 1693. (3) Nr. 1294. E d i c t.

Bom k. k. Bezirksgerichte Neumarktl wird bekannt gegeben: Es sey in der Executionssache des Herrn Vincenz Ritter v. Herrisch, von Klagenfurt, wider Herrn Johann Pollak, von Neumarktl, wegen aus dem Urtheile vom 22. September v. J., Nr. 1151, und aus der Cession vom 15. September l. J. schuldiger 500 fl. c. s. c., die executive Feilbietung nachstehender Realitäten, nämlich: a) des der Herrschaft Neumarktl sub Urb. Nr. 290 dienstbaren Grundes na Ibelz; b) des ebendahin sub Urb. Nr. 76 dienstbaren Ackers na Ibelz; c) der ebenda hin sub Urb. Nr. 34 1/4 dienstbaren Bedererwerkstätte, und d) des der Pfarrkirchengült U. L. F. zu Neumarktl sub Urb. Nr. 20 dienstbaren Ackers na Ibelz, und der Wiese Pirmante, im gerichtlich erhobenen GesamtenschätzungsWerthe von 1154 fl. 20 kr., bewilligt und es seyen zu deren Wornahme die Tagssatzungen auf den 9. November, den 10. December 1846, und den 21. Jänner l. J., jedesmal früh 9

Uhr im Gerichtsorte mit dem Beisaze angeordnet werden, daß die Realitäten nur bei der dritten Tagssatzung auch unter dem Schätzungsvertheile hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchsextracte und die Licitationsbedingnisse, unter welchen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines 10 % Vaduums befindet, können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Neumarkt am 26. September 1846.

3. 1703 (3)

Nr. 3006.

E d i c t.

Von dem k. k. Bez. Gerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache der Vogtherrschaft Welden, wider Johann Koroschitsch von Kopriunig, pto. aus dem Zahlungsauftrage vom 21. September 1843, Z. 2431, schuldigen 200 fl. c. s. c., in die Heilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Kopriunig sub. Consc. Nr. 6 gelegenen, der Herrschaft Welden sub Urb. Nr. 1220 dienstbaren, gerichtlich auf 875 fl. 40 kr. geschätzten Drittelshube sammt An- und Zugehör gewilligt, und es seyen hierzu die 3 Heilbietungstagsatzungen auf den 30. November l. J., auf den 7. Jänner und auf den 8. Februar k. J., jedesmal Vormittags 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Kopriunig mit dem Beisaze angeordnet worden, daß die Realität nur bei der dritten Heilbietung unter dem Schätzungsvertheile hintangegeben wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können alhier eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Radmannsdorf am 26. August 1846.

3. 1691. (3)

Nr. 3097.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg wird fund gemacht: Es habe über Anlangen des Mathias Maluerschitsch v. Scherouniz, die executive Heilbietung der, dem Anton Kovatsch von Großotto gehörigen, auf 520 fl. 1 $\frac{3}{4}$  kr. gerichtlich geschätzten, zur k. k. Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 149 dienstbare Realität, Haus-Nr. 24 zu Großotto, sammt An- und Zugehör, wegen schuldiger 190 fl. e. s. c. bewilligt, und hierzu drei Termine, als: den ersten auf den 12. November, den zweiten auf den 12. December d. J., und den dritten auf den 11. Jänner 1847, jedesmal um 9 Uhr Vormittag, mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Heilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Adelsberg am 4. October 1846.

3. 1692. (3)

Nr. 2865.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Andreas Jenko von Oberkosciana, durch Herrn Dr. Wurzbach, in die executive Heilbietung der, dem Anton Eikon von ebendaselbst gehörigen, auf 750 fl. C. M. gerichtlich geschätzten, zur k. k. Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 708 dienstbaren Halbhube zu Oberkosciana sammt An- und Zugehör, wegen schuldiger 91 fl. c. s. c. gewilligt, und hierzu drei Termine, als: den ersten auf den 31. October, den zweiten auf den 30. November und den dritten auf den 24. December d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittag im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Heilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Adelsberg am 20. September 1846.

3. 1687. (3)

Nr. 33484223.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird der Gertraud und Barthelma Pirz oder ihren Erben mittels dieses Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Franz Stelle, von der Vorstadt Schutt zu Stein, die Klage auf Verjährungs- und Erlöscherklärung des, auf seinem, in der Vorstadt Schutt zu Stein sub Conser. Nr. 54 gelegenen, der l. f. Stadt Stein sub Urb. Nr. 189 und Recr. Nr. 176 dienstbaren Hause, für die Pupillen Gertraud und Baril Pirz, über schuldiger 183 fl. 45 kr. noch intabulirten Schuldscheine ddo. 15. Jänner 1774, angebracht und um gerechte richterliche Hilfe gebeten.

Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gesahr den Johann Deben, von Stein als Curator bestellt, mit welchen die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtsordnung und sonstigen Vorschriften, bei der diesfalls auf den 26. Jänner k. J., Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung gesetzmäßig verhandelt und entschieden wird.

Dessen werden die Geklagten zu dem Ende erinnert, daß sie rechtzeitig selbst zu erscheinen, oder ihre Rechtsbehelfe dem bestellten Curator an die Hand zu geben, allenfalls sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienstbar würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Münkendorf den 12. October 1846.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1708. (2) Nr. 455.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es haben Johann Julius Kanz und Joseph Debeuz um die Löschung der Firma „Kanz & Debeuz“ und des bezüglichen Gesellschafts - Vertrages ddo. 9. Februar 1846 bei diesem Gerichte angesucht.

Diesemnach werden alle Zeine, welche gegen die Löschung der bisherigen Firma „Kanz & Debeuz“ Einwendungen zu machen und aus selbem Rechte erworben haben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 3 Monaten so gewiß bei diesem Gerichte anzubringen, als sonst die Löschung dieser Firma über ferneres Einschreiten bewilligt werden würde.

Laibach am 10. October 1846.

3. 1701. (3) Nr. 9194.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen der Gemeinde Niederdorf, durch ihre Repräsentanten Anton Mosche, Valentin Franetitsch und Lucas Antonitschitsch, in die Aussertigung des Amortisations-Edict's rücksichtlich der, auf die gedachte Gemeinde lautenden Krain. ständ. Aterial ord. Obligation ddo. 1. Februar 1802, Nr. 6707, a 60 fl., gewilligt worden. Es haben demnach alle Zeine, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeynen, selbe binnen der geschildeten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und getan zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser Frist für amortisiert, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 10. October 1846.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1709. (2) Nr. 6748.

Im Laufe des nächsten Monates November wird der Magistrat nach dem Stiftbrieffe der seligen Frau Helena Valentin ddo. 1. December 1835, fünfzig Gulden C. M. zu Gunsten ältern- und verwandtschaftsloser Kinder, die

in der Vorstadtpfarre Maria - Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren worden sind, oder dermal dort wohnen, vertheilen. — Diejenigen, denen solche Kinder anvertraut sind, werden aufgesordert, bis 11. November d. J. sich hieramts darum zu verwenden. — Stadt- magistrat Laibach am 22. October 1846.

3. 1610. (2)

L i c i t a t i o n s - R u n d m a c h u n g .

Die für das k. k. gefertigte Bergamt zu Idria in Krain nöthigen Getreidelieferungen werden im Wege der öffentlichen Versteigerung verhandelt werden, und hiezu nachstehende Bedingnisse sowohl für die Lication selbst, als auch für den darauf folgenden Lieferungsvertrag hiemit festgesetzt: — 1. Hat der Mindestfordernde den ganzen jährlichen Getreide - Bedarf des gefertigten Amtes von ungefähr 6500 Mezen Weizen, 7500 Mezen Korn und 2200 Mezen Kukuruz zu liefern, wobei in Bezug auf den Kukuruz bestimmt ist, daß, wenn derselbe zur Zeit der Bestellung im Preise höher, als das Korn steht, auf Verlangen des Amtes statt desselben um die gleiche Quantität mehr Korn geliefert werden müsse, so wie es auch dem Bergamte freigestellt bleibt, für jenen Fall, als der Preis des Kukuruzes zur Zeit der Bestellung niedriger, als jener des Korns seyn sollte, vom Kukuruz mehr, und dagegen vom Korn um gleiche Quantität weniger zu bestellen. — Außerdem soll auch das k. k. Bergamt berechtigt seyn, von dem oben beiläufig angegebenen jährlichen Getreidebedarfe den vierten Theil mehr oder weniger zu bestellen und liefern zu lassen, wornach der Contrahent verbunden ist, jährlich 4875 bis 8125 Mezen Weizen, 5625 bis 9375 Mezen Korn, und 1650 bis 2750 Mezen Kukuruz zu liefern, je nachdem das k. k. Bergamt diese mindesten oder höchsten, oder was immer für dazwischen liegende andere Quantitäten in der §. 2 folgenden Ordnung und mit der vorgehend beendeten Wahl zwischen Korn und Kukuruz bestellen wird. — 2) Die Bestellung des Getreides wird von Seite des k. k. Bergamtes Idria quartalweise in vorhinein geschehen, und der Contrahent ist verpflichtet, die erste Hälfte des bestellten Quantum's einen Monat nach erhaltenner Bestellung, die andere Hälfte aber in dem zunächst darauffolgenden Monat, das ist im zweiten Monat, vom Tage der Bestellung an gerechnet, abzuliefern. — 3) Das zu liefernde Getreide muß durchaus rein, tro-

cken und unverdorben seyn, und der Mehen Weizen darf nicht unter 8 $\frac{1}{2}$  und der Mehen Korn nicht unter 73 Pfund wiegen. Jede diesen Qualitätsanforderungen nicht entsprechende Lieferung wird zurückgestoßen, und der Contrahent ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthei anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis, und zwar längstens mit der nächsten Lieferung abzustatten und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung von Seite des hohen Aerars, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu haben. — 4) Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria, im Magazin dorthselbst, in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jeder dem Getreide zugehende Schaden, bis dasselbe nicht im Getreidemagazine zu Idria angelangt und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten. — 5) Der Lieferungspreis für die 3 Getreidegattungen, als Weizen, Korn und Kukuruz, wird franco Oberlaibach, das ist bis dorthin gestellt, verstanden, behandelt und somit licitirt, und zwar in der Art, daß jederzeit der Laibacher Wochenmarkts-Durchschnittspreis des letzten Solar-Monates, so wie ihn die magistratlichen Certificate nachweisen, zum Anhaltspunkte genommen und der nach der Licitation ausgefallene Abschlag berechnet wird. Wenn z. B. im Monate Januar 1500 Mehen Weizen bestellt worden sind, und wenn in diesem Monate zu Laibach 4 Wochenmärkte wären, auf deren erstem der Weizenpreis mit 3 fl. 4 kr., am zweiten mit 3 fl. 2 kr., am dritten mit 2 fl. 59 kr. und den vierten mit 3 fl. 1 kr. stand und magistratisch nachgewiesen ist, so ergibt sich für diesen Monat ein Durchschnittspreis von 3 fl. 1 $\frac{1}{2}$  kr. pr. Mehen. Wenn nun bei der abgehaltenen Licitation der Mindestfordernde sich z. B. erklärt hätte, daß er jeden Mehen Getreide um 4 kr. wohlfeiler nach Oberlaibach stellen wolle, so würde derselbe für das bestellte Quantum von 1500 Mehen Weizen 2 fl. 57 kr. pr. Mehen franco Oberlaibach gestellt erhalten. — Auf gleiche Art wird auch die Berechnung für die andern Getreidegattungen gemacht. Hieraus folgt, daß sich die Licitationslustigen zu erkären haben, um welchen Betrag wohlfeiler pr. Mehen sie das Getreide franco Oberlaibach stellen wollen, als es durchschnittlich im Monate der Bestellung zu Laibach gestanden

ist. — 6) Jede der Getreidegattungen, als: Weizen, Korn u. Kukuruz, welche der Contrahent franco bis in das Magazin zu Oberlaibach, (oder wenn die Licitation für die unmittelbare Abstellung auf das Werk zu Idria ausfallen sollte), zu Idria zu stellen hat, wird demselben um den bei der Licitation erstandenen Minderbetrag, als jener Laibacher Wochenmarkts-Durchschnittspreis, welcher sich aus den, im Solarmonate, wo die Bestellung geschieht, an den Laibacher einzelnen Wochenmarkttagen bestehenden, und durch magistratische Certificate nachgewiesenen Preisen mit Berücksichtigung der zum Verkaufe gekommenen Getreide-Quantitäten pr. Mehen berechnet. — Sollte im Bestellungs-Solarmonate für die eine oder die andere Gattung von Getreide kein Preis in den Laibacher Wochenmarkts-Preislisten notirt erscheinen, so wird die Zahlung für diese Getreidegattung nach jenem Durchschnittspreise mit Abzug des bedungenen Nachlasses pr. Mehen des gelieferten Getreides geleistet werden, welcher sich aus den im nächstvorhergegangenen Solarmonate notirten und nachgewiesenen Laibacher Wochenmarktspreisen, mit Rücksicht auf die in diesem vorhergegangenen Solarmonate zum Verkaufe gekommenen Getreide-Quantitäten entmittelt. — 7) Dem Contrahenten wird freigestellt, die Getreidegattungen entweder nach Oberlaibach oder direct nach Idria zu stellen, und je nachdem sich derselbe für die eine oder die andere Lieferungsart entschließt, wird demselben bei der Lieferung nach Oberlaibach das dasselbst befindliche, dem k. k. Bergamt Idria gehörige Magazin zur Benützung zwar gestattet, die Preise des Getreides jedoch bloß bis Oberlaibach gestellt, bestimmt, das k. k. Bergamt Idria aber das Getreide erst dann, und eben so wie bei einer directen Lieferung nach Idria, wenn selbes in das bergamische Magazin zu Idria eingeliefert, gehörig qualifiziert befunden und abgemessen ist, übernimmt, folglich das Getreide auch auf dem Wege von Oberlaibach nach Idria in der Obsorge des Contrahenten für dessen eigene Rechnung bleibt, so wird ihm freigestellt, ob er das Getreide durch eigene, von ihm selbst aufgenommene Fuhrleute von Oberlaibach bis Idria liefern lassen, oder die Lieferung des Getreides auf diese Wegstrecke den bei dem k. k. Bergamt zu Idria bestellten Frächtern überlassen wolle. Im ersten Falle wird jedoch dem Getreidelieferungscontrahenten für den Transport von Oberlaibach bis in das Magazin in Idria kein höherer Frachtlohn vergütet werden,

als wie er von Seite dieses k. k. Bergamtes den bestellten Frächten bezahlt wird, und zwar dermal mit 15 lbt kr. pr. Sack oder zwei Mezen Getreide, nach Ablauf des bestehenden Contractes aber in jenem Frachtpreise, welcher von Oberlaibach nach Idria weiterhin contractmässig festgesetzt werden wird. — 8) Außer den Zahlungspreisen für das Getreide und außer der Vergütung des Frachtlohns von Oberlaibach nach Idria, im Falle, als Contrahent die Lieferung nur bis Oberlaibach erstehen, und dem ungeachtet auf eigene Kosten, oder durch die Werksfrächter bis Idria besorgen würde, wird demselben keine anderweitige, wie immer geartete Vergütung geleistet; derselbe hat demnach alle gegenwärtig bestehenden, und etwa während der Contractzeit noch entstehenden Mauthen, Zölle, und wie immer Namen haebende Cameralgebühren, Spesen und dergleichen aus Eigenem zu bestreiten, ohne hiesfür eine Vergütung ansprechen zu können. Hieraus folgt, daß der Contrahent selbst und auf eigene Kosten für die zur Lieferung nöthigen Getreidesäcke sowohl in Bezug auf Beischaffung als Unterhaltung zu sorgen hat, und daß es ihm ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung obliegt, die Säcke nach erfolgter Uebernahme des Getreides zu Idria auf eigene Kosten wider zurückzuführen zu lassen. — 9) Das in einem Monate qualitätmässig in das Magazin zu Idria eingelieferte und übernommene Getreide wird zu Anfang des darauf folgenden Monates bezahlt, und wenn der Contrahent die ganze bestellte Quantität vor dem bestimmten Lieferungs-Termine abliest, so erfolgt dem ungeachtet die Zahlung für die eine Hälfte zu Anfang des zweiten und für die andere Hälfte zu Anfang des dritten Quartalmonates. — Uebrigens wird nach Verlangen des Contrahenten die Zahlung entweder unmittelbar bei dem k. k. Bergamt zu Idria, oder bei der k. k. Berggerichts-Substitution und respect. Frohncasse zu Laibach geleistet werden. — 10) Uebernimmt der Contrahent nur die Obliegenheit, das Getreide bis Oberlaibach zu liefern, so wird demselben, wie bereits §. 7 erwähnt wurde, das dem k. k. Bergamt Idria gehörige Getreidemagazin zu Oberlaibach theilweise und nur zur Einlagerung des, für das k. k. Bergamt Idria zu liefernden Getreides in der Art überlassen, daß ihm zu der das eingelagerte Getreide enthaltenden Magazins-Abtheilung der Schlüssel übergeben wird, wobei jedoch noch zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird, daß das Getreide in so lange das Eigenthum des Contrahenten bleibt, bis

dasselbe in das k. k. Getreidemagazin nach Idria abgeführt und von demselben übernommen ist, daher der Contrahent jeden Schaden, den das Getreide durch Elementar- oder andere Zusätze bis dahin erleidet, ganz allein zu tragen hat.

— Im Falle sich der Contrahent zur unmittelbaren Lieferung des Getreides nach Idria verbindlich macht, ist er nach §. 6 verbunden, das Getreide um die stipulirten Preise unmittelbar franco bis Idria zu stellen, und kann keinen Anspruch auf die Benützung des dem k. k. Bergamt gehörigen Magazins zu Oberlaibach machen. — 11) Sollte der Contrahent die Contracts-Verbindlichkeiten nicht zu halten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, das Getreide auf anderem Wege einzukaufen und der Contrahent verpflichtet, den Mehrbetrag zu ersehen, um welchen das Aerar theuerer gekauft habe, oder um welchen demselben das Getreide höher zu stehen kommt, als nach den Bestimmungen des Vertrages aussällt; wobei es auch der Willkür des Aerars anheim gestellt bleibt, den Vertrag auf des Contrahenten Gefahr und Kosten aufzuheben und neuerlich auszubieten. — Uebrigens soll es dem k. k. Bergamt Idria und überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehobenen Erfüllung des Contractes führen, wogen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12) Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämmtlichen Vertragsbedingnisse hat der Contrahent mit seinem gesammten Vermögen zu haften, und binnen 4 Wochen nach erfolgter Ausfertigung des Contractes noch besonders eine Caution von Zweitausend Gulden C. M. entweder im Bare, gegen verzinsliche Anlegung bei dem Staatschulden-Tilgungsfonde, oder mittelst Bürgschafts-Instrumenten mit Pragmatical-Sicherheit, oder mit, auf den Zweck ihrer Widmung zu vinculirenden Staatsobligationen nach dem Wiener-Börsencurse des Tages der Einlage, über Abzug von 10 % hierorts zu erlegen. — 13) Der Contract wird für die Dauer von zwei Jahren, und zwar vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1849 mit dem Beisatz abgeschlossen, daß, wenn 6 Monate vor dem Ausgänge des zweiten Contractjahres von keiner Seite eine Auskündung erfolgt, der Contract mit Vorbehalt der obigen 6 monatlichen Auskundezeit, welche beiden contrahitenden Theilen freisteht, auf unbestimmte

Zeit fortzubestehen habe. — 14) Von dem Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare errichtet, wobei der Controhent den classenmäßigen Stämpel für das dem Bergamte Idria zukommende Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat. — 15) Mit Bezug auf die bisher angegebenen Punkte des abzuschließenden Vertrages wird Dienstag am 17. November 1846 früh um 9 Uhr in dem Sitzungszimmer des k. k. Bergamtes zu Idria eine Licitation abgehalten, bei welcher jeder Lieferungslustige ein der Caution gleich kommendes Vadium von 2000 fl. zu erlegen hat, welches im Baren, oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Courswerthe, nach Abzug von 10%, bestehen kann, und von dem Ersteher sogleich als Caution zurückbehalten wird, wobei es jedoch demselben unbenommen bleibt, dieses Vadium und resp. Caution in eine sidejussorische umzusezen, wozu ein Termin von 3 Monaten nach Erhalt der Contracts-Ratification festgesetzt wird. Sollte dieser Termin versäumt werden, so wird die bar erlegte Caution bei dem k. k. Staatsschulden-Zilgungsfonde zu bringend angelegt, die eingelangten Obligationen aber nach den bestehenden Vorschriften vinculirt. — Den übrigen Lictantaten wird nach Beendigung der Licitation das erlegte Vadium sogleich wieder zurück gestellt. — 16) Die Licitation wird in der Art abgehalten, daß jeder Lieferungslustige bis 17. November 1846 früh um 9 Uhr ein wohlgesiegeltes schriftliches Offert bei dem k. k. Bergamte Idria einzureichen hat, in welchem sich derselbe erklärt, unter den obenbezeichneten Bedingungen, und unter welchem Nachlaß (im Verhältnisse der Laibacher Durchschnittspreise) er das Getreide bis Oberlaibach, oder direct bis Idria liefern wolle. — Die bis zur bezeichneten Stunde eingelaufenen Offerte werden sodann vor der Licitations-Commission eröffnet, in dem Protocolle verzeichnet, und unter einzelner Vorrufung der Differenter mit der Licitation fortgefahren werden. — 17) Jedem Offerte muß das Vadium von 2000 fl. bar eingeschlossen seyn, oder gleichzeitig mit Überreichung des Offertes der Commission bar übergeben werden. — 18) Diejenigen Lieferungslustigen, welche nicht selbst bei der Licitation erscheinen wollen, können ihre Offerte auch schon früher schriftlich einenden, wobei sie sich der Adresse: „An das k. k. Bergamt zu Idria“ zu bedienen haben,

jedoch muß auf der Adresse besonders bemerkt werden: „Offert zur Getreidelieferung“ und diesem Offerte muß das Vadium pr. 2000 fl. entweder bar beigeschlossen seyn, oder die Quittung irgend einer montanistischen Cassa angeschlossen enthalten, bei welcher das Vadium für Rechnung des k. k. Bergamtes Idria erlegt wurde, widrigensfalls bei der Licitation keine Rücksicht darauf genommen wird. — 19) Ueber den Licitationsact wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification von Seite einer hohen Hofkammer im Münz- und Bergwesen vorbehalten; zur Einlangung dieser Ratification oder deren Verweigerung ist aber das Licitations-protocoll, oder resp. das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend. — Nach geschlossener Licitationsverhandlung werden keine nachträglichen Anbote angenommen. — k. k. Bergamt Idria am 20. October 1846.

### Vermischte Verlaubbarungen.

B. 1690. (3)

Nr. 2950.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senosetsch wird dem unbekannt wo befindlichen Stephan Suscha und seinen gleichfalls unbekannten Erben bekannt gegeben: Es haben wider sie die Eheleute Blas und Catharina Schetko aus Gabertsche, die Klage auf Zuvernung des Eigenthumes der, der Herrschaft Senosetsch sub Urb. Nr. 23116 dienstbaren 112 Hube, und der eben dahin sub Urb. Nr. 24115 zinsbaren Wiese Berganale unterm heutigen Tage hieranfalls überreicht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfassung auf den 8. Jänner 1847, früh 9 Uhr, angeordnet wurde.

Dieses Gericht, dem der Aufenthalt der Geflagten unbekannt ist, und da dieselben vielleicht aus den k. k. österreichischen Erbländern abwesend seyn dürften, hat ihnen auf ihre Gefahr und Kosten einen Curator ad actum in der Person des Gemeinderichters, Martin Perhauz, aufgestellt, mit dem dieser Rechtsgegenstand nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird. — Dessen werden die Geflagten mit dem Weisze verständiget, daß sie diesem Vertreter ihre Rechtsbehelfe rechtzeitig an die Hand zu geben, allenfalls einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, oder selbst bisher zu erscheinen wissen mögen, widrigens diese Streitsache nur mit dem erwähnten Curator durchgeführt werden würde.

k. k. Bezirksgericht Senosetsch am 29. September 1846.